

Vertreibung der Madjaren aus der Südslowakei und der madjarisch-slowakische Bevölkerungsaustausch

Die Madjaren galten 1945 wie die Sudetendeutschen kollektiv als *staatlich unzuverlässige Personen* (vgl. Anhang, Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945, §2,) und waren von denselben Nationalisierungs- und Konfiskationsmaßnahmen betroffen gewesen. Trotz dieser Analogien gilt es, in der historischen Betrachtung zwischen Deutschen und Madjaren zu unterscheiden. Die Unterschiede beziehen sich auf die Genealogie der Aussiedlungspläne, auf die Art ihrer Durchführung, auf die Reaktionen der Alliierten und letztlich auf den Umfang der Aussiedlung. Dass es sich um zwei unterschiedliche historische Determinanten handelte, ergibt sich zudem aus der Tatsache, dass die *Madjarische Frage* nicht auf der *Potsdamer Konferenz* behandelt wurde, sondern eine Entscheidung erst ein Jahr später auf der *Pariser Friedenskonferenz* im Herbst 1946 zur Diskussion stand. Die von der tschechoslowakischen Regierung geforderte Aussiedlung von 600.000 Madjaren kann entgegen den Traditionen der sudetendeutschen Geschichtsschreibung keinesfalls mit der Vertreibung und Aussiedlung der Sudetendeutschen gleichgesetzt werden. Durch die Bestimmungen des *Ersten Wiener Schiedsspruchs* vom 2. November 1938 musste die Slowakei ein Gebiet im Umfang von 10.390 qkm, was nicht weniger als ein Fünftel ihres gesamten Territoriums ausmachte, an Ungarn abtreten. Die Anzahl der Personen, die unter ungarische Hoheitsgewalt kamen, betrug 854.000, davon waren 272.000 Slowaken. Die Eingliederung der Südslowakei in die ungarische Verwaltung führte zur Abwanderung von mindestens 81.000 Tschechen und Slowaken. Vereinzelt war es auch zu gewaltsamen Vertreibungsaktionen gegen 5.000 Tschechen und Slowaken gekommen.¹

Ungarns Achsenbildung mit dem Dritten Reich und die durch die beiden *Wiener Schiedssprüche* erzwungene Revision der Grenzen von Trianon waren dafür verantwortlich, dass die *Madjarische Frage* in die europäische Nachkriegskonzeption der Anti-Hitler-Koalition integriert wurde. Die *Kontinuitätstheorie* des tschechoslowakischen Exils in London zielte u.a. auf eine *Politik der ethnischen Homogenisierung* ab, die einem künftigen tschechoslowakischen Nationalstaat mehr Stabilität im Inneren und einen größeren außenpolitischen Aktionsradius garantieren sollte. Die nicht-tschechischen Bevölkerungsteile sollten „gleichgeschaltet oder assimiliert (Slowaken) oder aus dem Staatsgebiet entfernt (Deutsche, Madjaren) werden.“² Freilich war für Beneš die *Sudetendeutsche Frage* von größerer staatspolitischer Bedeutung. Die Motive dafür waren vielschichtig und kommunizierten mit den öffentlichen Meinungsbildern, die sich durch den deutschen Vernichtungskrieg im Osten zunehmend undifferenziert und kollektiv gegen die Deutschen und ihre nationalsozialistische Führung richteten. Die *Madjarische Frage* wurde von den Alliierten im Unterschied zur sudetendeutschen Thematik nicht im Sog ausschließlich negativer Stigmata problematisiert. Die USA arbeiteten bereits 1942 an Lösungen und schlugen im „Interesse des Friedens und der Stabilität in der Donauregion“³ eine Revision der Grenzen von Trianon und einen tschechoslowakisch-ungarischen Bevölkerungstransfer vor. Beneš wusste von diesen Plänen und hatte deshalb schon 1940 gegenüber seinem Sekretär Jaromir Smutný ein gewisses Maß an Skepsis zur Wiederherstellung der Vorkriegsgrenzen zu Ungarn geäußert:

„Ich habe den Eindruck, dass wir in der Slowakei nicht die vorherige Grenze zu Ungarn bekommen werden, und wir haben auch kein Interesse daran, deshalb unser künftiges Verhältnis zu Ungarn wieder zu trüben. Insbesondere für all das, wie sich die Slowaken benahmen und benehmen.“⁴

Eine radikalere Lösung der *Madjarischen Frage* wurde hingegen vom slowakischen Widerstand gefordert. Am 25. Mai 1945 legte Husák einen in zwei Etappen gegliederten Plan zur Aussiedlung der madjarischen

¹ István Deák, Die Vergessenen. Die Vertreibung der Ungarn aus der Slowakei. in: Barbara Coudenhove-Kalergi - Oliver Rathkolb (Hg.), Die Beneš-Dekrete. Wien 2002, S. 112.

² Emilia Hrabovec, Kontroversen um die Lösung der „Madjarischen Frage“ in der Slowakei im Frühjahr und Sommer 1945, in: Slovenský Ústav (Hg.), Studi in onore de Milan S. Ďurica. Bratislava, S. 171.

³ László Szarka, Die Frage der Aussiedlung der Ungarn aus der Slowakei auf der Pariser Friedenskonferenz 1946. in: Detlef Brandes - Edita Ivaničková - J iří Pešek, Erzwungene Trennung. Vertreibungen und Aussiedlungen in und aus der Tschechoslowakei 1938-1947 im Vergleich mit Polen, Ungarn und Jugoslawien. Veröffentlichungen zur Kultur und Geschichte im östlichen Europa. Bd. 15. 1. Aufl. Essen 1999, S. 247.

⁴ Zit. nach Hrabovec, Kontroversen um die Lösung der „Madjarischen Frage“ in der Slowakei im Frühjahr und Sommer 1945, S. 172 f.

Volksgruppe vor, den er im Auftrag des Zentralkomitees der KPS entwickelt hatte. Das Zentralkomitee wollte die *Madjarische Frage* bis zum Herbst 1945 gelöst haben, um die Westalliierten mit einem *Fait accompli* zu konfrontieren. Beneš beurteilte die *Madjarische Frage* realistischer und begann zu taktieren. Am 3. Juli 1945 übermittelte die tschechoslowakische Regierung den Botschaften der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion einen Plan „to the transfer of the German minority and exchange of the Magyar minority in Czechoslovakia“, in dem sie mitteilte, dass die tschechoslowakische Regierung keinesfalls beabsichtige,

„to remove those citizens of German nationality, nor to exchange those inhabitants of Hungarian nationality who have never behaved badly towards the Czech and Slovak peoples and either took an active part in the fight for liberation or suffered under Nazi or Fascist terror. The number of Germans under consideration for the transfer is estimated at two and a half million persons, whereas the exchange with Hungary would apply to about 450.000 persons of Magyar nationality.“⁵

Diesem Plan lag ein Begleitschreiben von Vladimír Clementis, Staatssekretär im tschechoslowakischen Außenministerium, bei, in dem er die Botschafter über den bisherigen Verlauf der Vorbereitungen der tschechoslowakischen Regierung für die Aussiedlung der Deutschen und Madjaren informierte. Zum madjarischen Bevölkerungstransfer schlug Clementis den von der Regierung propagierten slowakisch-ungarischen Bevölkerungsaustausch als Lösung vor und unterstrich nochmals die Notwendigkeit der tschechoslowakischen Aussiedlungsmaßnahmen für die künftige Stabilität und Sicherheit in Zentraleuropa: „In respect of the transfer of the Magyars the delegate of the Czechoslovak Government could discuss this question with the Control Commission in Budapest, to the effect that a major part of the transfer of the Magyar population out of Slovakia could be carried out on the basis of exchange of population, for there are approximately 345 000 Slovaks living in Hungary, who are desirous to be moved into Slovakia. As stated above, the Czech and Slovak nations consider unanimously the transfer of Germans and Hungarians an essential necessity for the future of the Czechoslovak State and for the preservation of peace in Central Europe.“⁶

Das Antwortschreiben des englischen Botschafters in Prag, Philip Nichols, vom 14. Juli 1945 bezog sich aber lediglich auf die Aussiedlung derjenigen Reichsdeutschen und Madjaren, „who have entered Slovakia since the Vienna Award (...).“⁷ Damit stellen die Alliierten neuerlich ihren Standpunkt zur *Madjarischen Frage*, die keinesfalls im Sinne einer verordneten Zwangsaussiedlung gelöst werden sollte. Am 16. September 1945 teilte General Bedell Smith Prag die ablehnende Haltung der USA zu der von Beneš geforderten Aussiedlung von mindestens 200.000 Madjaren und drohte damit, alle weiteren Entscheidungen in dieser Frage mit einem Veto zu blockieren, sollte die tschechoslowakische Regierung an ihrer radikalen Lösung festhalten:

„Für uns ist die Konzeption einer Zwangsumsiedlung (eines Transfers) mehr als unangenehm, unannehmbar: Wir können nicht einer Theorie zustimmen, die von einer Zwangsumsiedlung einer äußerst großen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei nach Ungarn ausgeht, welche sowohl gegen den Willen der ungarischen Regierung als auch des ungarischen Volkes durchgeführt werden soll.“⁸

Ein Entgegenkommen signalisierten die USA lediglich bei der Ausweisung von madjarischen Kriegsverbrechern und den nach dem 2. November 1938 zugezogenen Madjaren. Die kritische Haltung der Westalliierten war zudem von tschechoslowakischen Ausschreitungen gegen die Sudetendeutschen beeinflusst. Das slowakische Programm zur Eliminierung des madjarischen Elements aus dem slowakischen Territorium war schließlich eine Kombination von Zwangsausweisungen mit einem beschränkten Bevölkerungsaustausch. In der ersten Etappe sollten nach den Bestimmungen des

⁵ Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933-1947. Dokumentensammlung. in: Acta occupationis bohemiae et moraviae. Praha 1964, S. 554

⁶ Ebenda, S. 550 f.

⁷ Ebenda, S. 552.

⁸ Zit. nach László Szarka, Die Frage der Aussiedlung der Ungarn aus der Slowakei auf der Pariser Friedenskonferenz 1946. in: Detlef Brandes - Edita Ivaničková - Jiří Pešek, Erzwungene Trennung. Vertreibungen und Aussiedlungen in und aus der Tschechoslowakei 1938-1947 im Vergleich mit Polen, Ungarn und Jugoslawien. Veröffentlichungen zur Kultur und Geschichte im östlichen Europa. Bd. 15, 1. Aufl. Essen 1999, S. 250.

Waffenstillstandsvertrages mit Ungarn jene Madjaren die Tschechoslowakei verlassen müssen, die sich erst nach dem 2. November 1938 in dem von Ungarn besetzten Gebiet angesiedelt hatten. Die zweite Personengruppe der ersten Etappe betraf jenen Teil der alteingesessenen Madjaren, die sich nach dem *Kaschauer Regierungsprogramm* gegenüber der tschechoslowakischen Republik schuldig gemacht, einer faschistischen Partei (Pfeilkreuzler/nyilasi) oder sonst einer Organisation mit faschistischem Charakter angehört hatten. Jene Madjaren aber, die sich keiner Schuld gegen die Tschechoslowakei verantworten müssen, waren vom Aussiedlungsplan der ersten Etappe ausgenommen:

„Andere Bürger - Madjaren, sofern sie keine Straftat gegen die Nation oder das politische System auf dem Gewissen haben, nur weil sie madjarischer Nationalität sind, wollen wir gar nicht berühren.“⁹ Das Gros der madjarischen Bevölkerung sollte in der zweiten Etappe erst nach dem Abschluss internationaler Vereinbarungen aus der Südslowakei nach Ungarn transferiert werden. Am 27. Februar 1946 kam es schließlich zur Unterzeichnung eines bilateralen Vertrages mit Budapest zur Regelung des Bevölkerungsaustausches. Der Vertrag sah vor, dass madjarische Staatsbürger tschechischer oder slowakischer Nationalität mit ständigem Wohnsitz in Ungarn ohne Zwang und erst nach Abgabe einer Einverständniserklärung in die Tschechoslowakei übersiedeln sollten (Art. 1.). Im Gegenzug hielt die Übersiedlung von gleich vielen Personen madjarischer Nationalität aus der Tschechoslowakei nach Ungarn fest (Art. 5), wobei sie ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen dürften. Für das unbewegliche Vermögen (bis zu 50 ha) wurde eine staatliche Entschädigung geleistet. Von der Umsiedlung nach Ungarn waren nach Art. 8 des Vertrages auch Personen betroffen, die sich nach den Bestimmungen des SNR vom 15. Mai 1945 gegen die tschechoslowakische Republik schuldig gemacht hatten. Ihr Vermögen wurde allerdings entschädigungslos konfisziert. Die Ergebnisse des Bevölkerungsaustausches befriedigten keineswegs die Erwartungen der Tschechoslowakei. Die nach Ungarn entsandte tschechoslowakische Repatriierungskommission konnte am Ende lediglich 100.000 Slowaken registrieren, die zu einer Übersiedlung in die Tschechoslowakei bereit waren. Entsprechend niedrig musste die Zahl der Madjaren festgelegt werden, die für einen Transfer nach Ungarn bestimmt werden konnten, was schätzungsweise ein knappes Fünftel der damaligen madjarischen Bevölkerung in der Tschechoslowakei ausmachte.

Die tschechoslowakische Regierung sah sich wegen dieses Misserfolges gezwungen, die *Madjarische Frage* durch ein Umsiedlungsprogramm und Reslowakisierungsmaßnahmen zu lösen. Die innerterritoriale Umsiedlung erfolgte auf Grundlage der Dekrete Nr. 27 vom 17. Juli 1945 über die einheitliche Leitung der Binnensiedlung, Nr. 71 vom 19. September 1945 über die Arbeitspflicht von Personen, die durch das Dekret Nr. 33 ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren hatten, und Dekret Nr. 88 vom 1. Oktober 1945 über die allgemeine Arbeitspflicht. Insgesamt waren 44.000 Madjaren von der Umsiedlung in den böhmischen Raum betroffen, von denen 1949 die Hälfte wieder in ihre slowakischen Heimatgebiete zurückkehrte. Ähnlich bescheiden verliefen auch die Erfolge bei der Reslowakisierung, die unter der madjarischen Bevölkerung nur kurzfristig ein Bekenntnis zur slowakischen Heimat erwirken konnte. Die Motive vieler Madjaren waren weniger eine innere Verbundenheit mit der slowakischen Nation, als vielmehr die Furcht vor einer Abschiebung nach Ungarn, wo sie eine wirtschaftliche und soziale Verschlechterung ihrer Situation befürchteten. Durch die vertraglichen Bestimmungen von 1946 waren vom Bevölkerungsaustausch 72.000 Slowaken und 89.000 Madjaren betroffen.¹⁰

⁹ Zit. nach Hrabovec, Kontroversen um die Lösung der „Madjarischen Frage“ in der Slowakei im Frühjahr und Sommer 1945, S. 186-187.

¹⁰ Nationale Minderheiten in der Slowakei. in: Zeitschrift des Institutes für den Donauraum und Mitteleuropa. Jg. 34, Heft 3-4, 1994, S. 38.